VERORDNUNG (EG) Nr. 2232/94 DER KOMMISSION

vom 14. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2176/94 über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2176/94 der Kommission (2) sieht die Eröffnung einer Ausschreibung zur unentgeltlichen Lieferung von Weichweizen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan vor. Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transportes der Hilfe in diese Gebiete hat es sich ergeben, daß die vorgesehenen Fristen für die Lieferung der Ware zu kurz sind. Es ist deshalb notwendig, diese Termine sowie das vorgesehene Datum für die Abgabe der Angebote zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2176/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird die Frist für die Abgabe der Angebote durch die Frist vom „21. September 1994, 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel)" ersetzt.
2. Im Anhang I wird der Endtermin für die Lieferung nach Armenien durch den Termin vom „10. November 1994" ersetzt.
3. Im Anhang I wird der Endtermin für die Lieferung nach Georgien durch den Termin vom „29. Oktober 1994" ersetzt.
4. Im Anhang I wird der Endtermin für die Lieferung nach Aserbaidschan durch den Termin vom „30. November 1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 233 vom 7. 9. 1994, S. 1.